



## Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

📅 10.11.2020

CORONAVIRUS

# Kabinett beschließt aktualisierte Teststrategie

## Neue Corona-Teststrategie für Baden-Württemberg

### Kostenlose Antigen-Schnelltests



#### Verdachtsunabhängige Coronatests

- für Personen ohne **typische Covid-19-Symptome**
- in Einrichtungen, die aktuell **nicht** von **Ausbrüchen betroffen** sind



#### Krankenhäuser, Dialyse und ambulante OPs

- Patienten
- Personal
- Besucher vor Besuch der Einrichtung



#### Pflegeeinrichtungen

- Patienten, Bewohner und Betreute
- Personal
- Besucher vor Besuch der Einrichtung



#### (Zahn-) Arztpraxen\*

- Personal

\* Praxen anderer humanistischer Heilberufe nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG



Baden-Württemberg.de

📷 Landesportal Baden-Württemberg

**Der Ministerrat hat der vom Sozialministerium erarbeiteten, aktualisierten SARS-CoV-2-Teststrategie Baden-Württemberg zugestimmt. Die Strategie sieht neben der Testung von Menschen mit entsprechenden Symptomen unter anderem Testungen mittels Antigen-Schnelltest vor allem in Alten- und Pflegeeinrichtungen vor.**

In seiner heutigen Sitzung hat der Ministerrat der vom Sozialministerium erarbeiteten, aktualisierten SARS-CoV-2-Teststrategie Baden-Württemberg zugestimmt, die im Wesentlichen auf der nationalen Teststrategie des Bundes basiert. Die Strategie sieht neben der Testung von Menschen mit entsprechenden Symptomen entsprechend der Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) unter anderem folgende Testungen vor:

- Testung von engen asymptomatischen Kontaktpersonen und Haushaltsangehörigen von Infizierten

- Testung von Personen, die über die Corona-Warn-App eine Warnmeldung „Erhöhtes Risiko“ erhalten haben
- Testung bei Auftreten eines Falles in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas, Flüchtlingsunterkünfte etc.) sowie medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (Patienten, Bewohner und Personal), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe sowie bei Ausbrüchen zum Beispiel in Schlachtbetrieben, Kirchengemeinden oder Behörden
- Asymptomatische Personen haben darüber hinaus innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nach Deutschland Anspruch auf Testung, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Explizit in die Teststrategie mit aufgenommen wurde die Testung mittels **Antigen-Schnelltests** in folgenden Fällen:

- Prophylaktische Testung mittels Antigen-Test bei Bewohnern, Betreuten und Personal in pflegerischen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Testung bei Patienten und Personal in medizinischen Einrichtungen
- Personal von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen anderer medizinischer Heilberufe
- Besucher von Krankenhäusern und bestimmten anderen medizinischen Einrichtungen sowie stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

## Beantragung von Antigen-Tests

Das Land hat 5 Millionen Schnelltests als **Notreserve** geordert. Die angelaufene Beschaffung von Antigen-Tests von Seiten der Landesregierung ist eine dringliche Zusatzbeschaffung aufgrund der exponentiellen Dynamik des Infektionsgeschehens. Diese Antigen-Tests stellen eine Notreserve dar für etwaige Lieferengpässe sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit großen Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen, Krankenhäusern etc.

Laut Corona-Testverordnung des Bundes ist eine Beschaffung seitens der Einrichtungen über die herkömmlichen Bezugswege vorgesehen. Auf diesem Wege gelangen die bestellten Antigen-Tests direkt an die Einrichtungen vor Ort. Zudem können die Kosten direkt mit der Kassenärztliche Vereinigung BW beziehungsweise den Pflegekassen abgerechnet werden. Damit entfällt auch eine zeitaufwendige Umverteilung und Abrechnung über das Land. Entsprechende Antragsformulare können sehr einfach über die [Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration](#) abgerufen werden.

## Testungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Was die Testungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen angeht, sieht das Testkonzept folgende Regelung vor:

- **Anlassbezogene Testung in Schulen:** Bei Auftreten eines Falles in einer Schule, Kindertageseinrichtung und Einrichtung der Kindertagespflege können Kontaktpersonen im weiteren Sinn, die dort betreut werden oder dort tätig sind, auf SARS-CoV-2 getestet werden. Hierfür sollen bevorzugt Antigen-Schnelltests zum Einsatz kommen. Die Testung erfolgt freiwillig.

Die namentliche Festlegung der Kontaktpersonen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt und die Schulleitung bzw. die Einrichtungsleitung/-träger.

- **Freiwilliges Untersuchungsangebot für Personal in Schulen und Kitas sowie Tagespflegepersonal:** Das mit Kabinettsbeschluss vom 21. Juli 2020 etablierte Untersuchungsangebot für Personal in Schulen und Kitas sowie Tagespflegeeinrichtungen für den Zeitraum von 17. August bis 30. September, welches [zwischenzeitlich bis zum 1. November verlängert wurde](#), wird nunmehr bis zum Ende der Weihnachtsferien am 10. Januar 2021 fortgeführt. In Abhängigkeit von den Testkapazitäten kann die Untersuchung mittels PCR oder Antigen-Test durchgeführt werden. Die oben aufgeführten Personengruppen erhalten je ein neuerliches freiwilliges Testangebot mit maximal zweimaliger Testung pro Person.

## Testkapazitäten und Priorisierung

Derzeit können die Labore in Baden-Württemberg circa 156.000 PCR-Testungen pro Woche durchführen. Bei dem aktuellen Testaufkommen sind die **Testkapazitäten** jedoch zunehmend ausgeschöpft. Eine weitere Steigerung ist nur begrenzt möglich, da sich aufgrund der hohen weltweiten Nachfrage zunehmend ein Engpass in Bezug auf Testreagenzien und andere Labor-Verbrauchsmaterialien abzeichnet. Auch entsprechendes Fachpersonal steht nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der beginnenden Erkältungssaison in den nächsten Wochen die Zahl der Patienten mit Atemwegssymptomen weiter steigen wird. Wenn wir die Testkapazitäten sinnvoll nutzen und gleichzeitig die besonders vulnerablen Gruppen schützen möchten, ist ein zielgerichtetes Vorgehen bei der Testung unerlässlich.“

Sofern die Testkapazitäten für die Testungen der oben genannten Personengruppen nicht ausreichend zur Verfügung stünden, werde eine **Priorisierung** der Testung erforderlich sein. Hierzu hat das RKI aktuell entsprechende [Empfehlungen veröffentlicht](#).

Danach soll im Einzelfall in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung, der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder der Ausübung bestimmter Tätigkeiten über eine Testung entschieden werden. Zudem sollen asymptomatische Kontaktpersonen nicht mehr routinemäßig, sondern nach Einzelfallentscheidung getestet werden.